

**Besondere Bedingungen für die
Wassersportinsassen-Unfallversicherung
Stand: 01.01.2008**

BB-WsU

- 1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2008).
In Abänderung der AUB 2008 besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Unfälle, die die berechtigten Insassen des in der Police benannten Bootes inkl. des Beibootes erleiden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten des Bootes und endet mit dessen Verlassen, wobei Unfälle beim Aus- und Einsteigen mitversichert sind.
Als Verlassen des Bootes gilt auch eine sportliche Aktivität während der Benutzung des Bootes, bei der das Boot verlassen werden muss, z. B. Wasserskifahren (der Einschluss des Wasserski-Risikos ist gegen Prämienzuschlag möglich).
- 2 Versichert sind alle berechtigten Bootsinsassen unter Ausschluss von Personen, die beruflich mit der Wartung und Pflege des Bootes (Angestellte und entlohnte Bootsdienstler) zu tun haben.
- 3 Im Versicherungsfall wird die jeweilige Versicherungssumme für den Todes- und Invaliditätsfall durch die Anzahl der zur Zeit des Unfalls im Boot befindlichen Personen geteilt. Jede versicherte Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der jeweiligen Versicherungssumme versichert. Die Versicherungssummen erhöhen sich um 100 Prozent, wenn sich mehrere gemäß Ziffer 2 versicherte Personen auf dem Boot befinden.
- 4 Als maximale Versicherungssumme für jede Person gilt die im Versicherungsschein genannte Summe für den Todes- bzw. Invaliditätsfall.
Besondere Regelungen für Kinder:
a) Bei Personen unter 14 Jahren beträgt die Entschädigung für den Todesfall höchstens 10.000 Euro.
b) Abweichend von Ziffer 8.4 der AUB 2008 wird bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Frist von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.
- 5 Die Bestimmungen der Ziffer 4.1.5 der AUB 2008 finden sinngemäß Anwendung für Motorboote.
- 6 Bergungskosten/Rückholkosten sind im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfallversicherung (BB Bergungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 Euro mitversichert, unabhängig davon, wie viele Personen sich zum Zeitpunkt des Unfalls im Boot befinden bzw. geborgen werden müssen.